

20.03.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Drs. 16/2301
zum

„Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013“ Drs. 16/1402

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Nummer 3:

„3. für die Abmilderungshilfe im Zusammenhang mit der Fortwirkung der mit der Grunddaten Anpassung in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 sowie dem Ausbleiben notwendiger Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für das Haushaltsjahr 2013 verbundenen Härten werden gemäß § 19 a Mittel in Höhe von 69.000.000 EUR, abzüglich der Höhe der Mittel aus Ausgabenresten und Rückflüssen des Steuerverbundes des vergangenen Jahres, abgezogen.“

2. Ein neuer § 19a wird eingefügt:

„§ 19 a

Zuweisungen an Gemeinden zur Abmilderung der Wirkungen der Strukturveränderungen bei der Bedarfsermittlung für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen (Abmilderungshilfe)

1) Für Abmilderungshilfen werden vorrangig Mittel aus Ausgaberesten und Rückflüssen von Steuerverbänden vergangener Jahre zur Verfügung gestellt. Bis zu einer Summe von 69.000.000 EUR werden, falls erforderlich, weitere Mittel über einen Vorwegabzug gemäß § 3 Nr. 3 zur Verfügung gestellt.

2) Soweit sich bei einer Beibehaltung der im Gemeindefinanzierungsgesetz vom 18. Mai 2011 (GV.NRW.S.259) geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuwei-

Datum des Originals: 19.03.2013/Ausgegeben: 20.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

sungssystem für einzelne Gemeinden im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen nach diesem Gesetz höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach § 3 Nummer 3 ab einem Verlustprozentsatz in Höhe von 16 Prozent voll ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Abmilderungshilfe wird vom Ministerium für Inneres und Kommunales und vom Finanzministerium festgesetzt.“

3. §23 erhält folgenden neuen Absatz 2

„(2) Bei der Ermittlung der Umlagegrundlage wird die Abmilderungshilfe nach §19a den Schlüsselzuweisungen gleichgesetzt.“

Begründung:

Mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 erfolgte die Umsetzung von Teilen der vom ifo-Institut gemachten und in der ifo-Kommission beratenen Vorschläge im kommunalen Finanzausgleich. Diese wirken nun auch mit dem GFG 2013 fort. Bisher sieht der Gesetzentwurf zum GFG 2013 keine Abmilderungshilfe mehr vor, obwohl die selben Härten aus der Grunddatenanpassung der veralteten GFG-Struktur fortwirken, gebotene Strukturveränderungen ausbleiben und insbesondere Kommunen im kreisangehörigen Raum nachteilig bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen betroffen sind. Um die negativen Folgen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die aufgrund der Grunddatenanpassung der GFG-Altstruktur der GFG 2011 und 2012 eintraten, auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, wird eine Abmilderungshilfe auch für das Jahr 2013 nach dem Vorbild des GFG 2012 zur Verfügung gestellt.

Folgende Wirkungen des GFG 2013 sollen durch eine Abmilderungshilfe abgefedert werden:

- Die Einwohnerveredelung durch die Hauptansatzstaffel wird im GFG 2013 in gleichen Umfang fortgeschrieben. Dadurch wird eine Besserstellung der kreisfreien Städte um rund 600 Mio. EUR erreicht. Gleichzeitig ist die Bevorzugung von einwohnerstarken Kommunen verfassungsrechtlich bedenklich.
- Die Unterlassung der Anpassung der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse in Teilschlüsselmassen, sorgt für eine Besserstellung der kreisfreien Städte um etwa 270 Mio. EUR. Bereits die ifo-Kommission hatte einstimmig die Anpassung der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die Teilschlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen (Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände) nach einer aktuellen Zuschussbedarfsrelation empfohlen. Dadurch ginge zwar der Schlüsselmasseanteil der kreisangehörigen Gemeinden zurück, dies würde jedoch durch drastisch sinkende Umlagen vollumfänglich kompensiert werden und zeitgleich zu einer Befriedung der Konflikte im kreisangehörigen Raum führen.
- Die Unterlassung der Neuverortung des Soziallastenansatzes in einer Teilschlüsselmasse für übergemeindliche Aufgaben bei Wegfall der Kreisschlüsselmasse schädigt den kreisangehörigen Raum zusätzlich und sorgt für die Verlagerung von Verteilungskonflikten zwischen Land und Kommunen auf das Verhältnis zwischen Kreisen und Gemeinden.
- Die Anhebung des Soziallastenansatzes auf 15,3 bleibt ebenso unverändert wie der Indikator für den Soziallastenansatz der SGB II- Bedarfsgemeinschaften und sorgt für immense Umverteilungen zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen. Hinsichtlich der Verteilungswirkung stellt der Soziallastenansatz fast einen Hauptansatz dar, wenn fast ein Drittel der Zuweisungen über die Anzahl der SGB-II Bedarfs-

gemeinschaften verteilt werden. Das Abstellen auf einzelnen Indikator trägt der komplexen Zusammensetzung der sozialen Lasten nicht ausreichend Rechnung und setzt Fehlanreize.

- Der Schüleransatz bleibt ebenfalls unverändert mit der unterschiedlichen Behandlung von Ganztagschülern (3,33) und Schülern im Offenen Ganztag (0,7), bei nicht unterschiedlichen Kostenfolgen für die Kommunen.

Zeitgleich zu den parlamentarischen Beratungen des GFG 2013 wird mit der Veröffentlichung des Gutachtens „Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo) in Köln gerechnet. Bislang erklärte die Landesregierung, etwaige Ergebnisse des Gutachtens in einem GFG 2014 umzusetzen.

Nach Presseberichten erklärte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Ralf Jäger nun, dass zwar die Arbeitsfassung des Gutachtens vorliege, aber mit einer Umsetzung nicht vor dem Jahr 2015 zu rechnen ist. Auch aufgrund dieser Verschiebung der Reform des kommunalen Finanzausgleichs ist es ebenfalls erforderlich, bis zum Zeitraum der Umsetzung etwaiger GFG-Strukturreformmaßnahmen, eine Abmilderungshilfe zur Vermeidung besonderer Härten in Kommunen, die bislang von der Systematik des GFG betroffen und beschwert sind, fortzusetzen.

Infolge der Grunddatenanpassung der GFG-Altstruktur und des Ausbleibens der längst gebotenen Änderungen in der Struktur bzw. im System der Berechnung der Schlüsselzuweisungen können sich im Einzelfall erhebliche interkommunale Umverteilungen ergeben. Um die entstehenden Mindererträge bei den betroffenen Gemeinden auf ein verkraftbares Maß zu beschränken, werden die Umverteilungswirkungen auch im GFG 2013 durch eine gesonderte Hilfe abgemildert (Abmilderungshilfe).

Diese einmalige Sonderzuweisung steht einerseits aus Ausgaberesten und Rückflüssen der Steuerverbünde des vergangenen Jahres und anschließend aus einem Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse Verfügung und beträgt insgesamt 69 Mio. EUR. Dieser Vorwegabzug, abzüglich der Ausgabereste und Rückflüsse, ist aufgrund der enormen Umverteilungswirkungen aufgrund der Strukturveränderungen im GFG im Jahr 2012 inhaltlich gerechtfertigt.

Diese Zahlungen sind nach § 23 Absatz 2 umlagewirksam.

Karl-Josef Laumann

Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
Andre Kuper

und Fraktion